

Bundessozialgericht

- 4 RJ 125/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin,
Beigeladene:
.....

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am
24. Mai 1978 ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

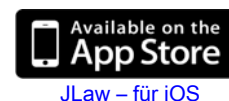
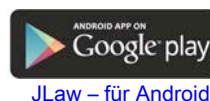
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen vom
15. April 1977 insoweit aufgehoben, als es
das Urteil des Sozialgerichts Braunschweig vom
7. September 1976 und den Bescheid der Beklagten
vom 14. Februar 1974 in der Gestalt des Wider-
spruchsbescheids vom 21. November 1974 aufgehoben
hat.

In diesem Umfang wird der Rechtsstreit zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an das Landessozial-
gericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Strittig ist die Berechtigung der Beklagten, der Klägerin ausgezahlte Rentenbezüge zurückzufordern (§ 1301 Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Die 1909 geborene Klägerin erhielt im Januar 1973 von der Beklagten den "Versicherungsverlauf" über die von Juli 1960 bis Dezember 1971 in der Arbeiterrentenversicherung zurückgelegten Beitragszeiten. Im Begleitschreiben hierzu hieß es, nach dem ab 1. Januar 1973 geltenden Recht bestehe für Versicherte ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens vom vollendeten 62. bzw 63. Lebensjahr an Anspruch auf Altersruhegeld, wenn eine Wartezeit von 35 Versicherungsjahren mit Beitrags- und Ersatzzeiten von mindestens 180 Kalendermonaten zurückgelegt sei. Im März 1973 beantragte die Klägerin vorgezogenes Altersruhegeld für weibliche Versicherte. Auf in Vordrucken der Beklagten enthaltene Fragen antwortete die Klägerin im April 1973, ihr Beschäftigungsverhältnis sei zum 31. März 1973 beendet; sobald ihre Knochenhautentzündung ausgeheilt sei und sie wieder arbeiten könne, suche sie sich Arbeit und teile es dann mit.

Mit Bescheid vom 14. August 1973 gewährte die Beklagte für die Zeit von Januar 1973 an Altersruhegeld nach § 1248 Abs 3 RVO. In dem mit "Auflagen und Vorbehalte" überschriebenen Bescheidteil hieß es, Altersruhegeld falle mit Beginn des Monats weg, in dem eine Beschäftigung aufgenommen oder ausgeübt werde, welche die in den beigefügten Erläuterungen zum Rentenbescheid genannte Zeitdauer oder Arbeitseinkommensgrenze überschreite; bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bestehe die gesetzliche Verpflichtung, die Aufnahme oder Ausübung einer über den genannten Rahmen hinausgehenden Beschäftigung dem Versicherungsträger unverzüglich anzuzeigen. Inzwischen - am 3. Mai 1973 - hatte die Klägerin eine Beschäftigung



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

als Telefonistin aufgenommen; bis Dezember 1973 erzielte sie Entgelte zwischen 429,-- DM und 819,-- DM monatlich. Unter dem 14. November 1973 teilte die Klägerin, nachdem ihr Arbeitgeber durch die Allgemeine Ortskrankenkasse -AOK- über den Rentenbezug unterrichtet worden war, der Beklagten mit, sie habe nach Überweisung der Rente angenommen, es sei alles in Ordnung; bei der Rentenantragstellung habe sie kein Merkblatt erhalten, wieviel sie hinzuverdienen dürfe.

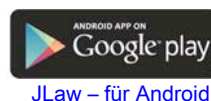
Die Beklagte bezifferte im Schreiben vom 14. Februar 1974 die Gesamtüberzahlung der Rente mit 4.201,20 DM (466,80 DM x 9) und führte aus, dieser Betrag müsse "leider zurückgezahlt werden, weil es das Gesetz nun einmal vorschreibt". Sie bot der Klägerin eine ratenweise Tilgung von monatlich 40,-- DM an. Der Widerspruch der Klägerin hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 21. November 1974).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 7. September 1976). Das Landessozialgericht (LSG) hat beide Bescheide aufgehoben und den inzwischen am 3. Januar 1977 ergangenen Rentenbescheid der beigeladenen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) geändert, soweit darin die Verrechnung des Altersruhegeldes mit dem Rückforderungsanspruch angeordnet ist (Urteil vom 15. April 1977). Das LSG hat ausgeführt, die Beklagte treffe ein Verschulden an der Überzahlung, da die Belehrung über den unbeschränkten Hinzuverdienst seit dem 4. Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (RVÄndG) vom 30. März 1973 nicht berichtet worden sei. Der Hinweis im Rentenbescheid vom 14. August 1973 auf ergänzende Erläuterungen und die Obliegenheit der Klägerin, unverzüglich die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit anzuzeigen, habe nicht ausgereicht, die bei der Klägerin bestehenden Mißverständnisse auszuräumen. Hinzu komme, daß die Klägerin bereits im April 1973 die erneute Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Aussicht gestellt habe; ein Verschulden der Beklagten an der Überzahlung liege auch darin, daß diese in Kenntnis der Absicht der Klägerin nach fast vier Monaten den Rentenbescheid

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

erteilt habe, ohne nochmals Ermittlungen anzustellen. Auch sei zu bedenken gewesen, daß die damals 64jährige Klägerin ihr Versprechen, die Arbeitsaufnahme von sich aus mitzuteilen, habe vergessen können. Das Verhalten der Klägerin sei in diesem Zusammenhang zwar als fahrlässig, aber nicht grob fahrlässig zu beurteilen. Im übrigen habe die Beklagte ihr Ermessen nicht ausgeübt, wie aus dem Wortlaut des Bescheides hervorgehe. Die mit Bescheid der Beigeladenen vom 3. Januar 1977 vorgenommene Verrechnung sei unzulässig, weil Klage und Berufung gegen die Rückforderung aufschiebende Wirkung hätten.

Die Beklagte hat die - vom Senat zugelassene - Revision eingelegt. Sie bejaht die im Urteil des 11. Senats vom 15. September 1976 (SozR 2200 § 1301 Nr 3) offengebliebene Frage, ob gleichrangiges leichtes Verschulden an der Überzahlung seitens des Versicherungsträgers und Leistungsempfängers den Rückforderungsanspruch zulasse. Im übrigen habe sie ihr Ermessen in den engen Grenzen des § 1301 RVO ausgeübt, wie der Rückforderungsbescheid in seinem Zusammenhang zeige.

Die Beklagte beantragt,

"das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 15. April 1977 ... aufzuheben und die Klage abzuweisen."

Die Klägerin beantragt,

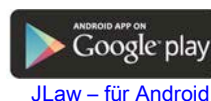
die Revision zurückzuweisen.

Sie wendet sich gegen die Rechtsauffassung der Beklagten und macht geltend, der eindeutige Wortlaut des Gesetzes lasse eine einschränkende Auslegung etwa dahin, daß nur alleiniges Verschulden des Versicherungsträgers die Rückforderung ausschließe, nicht zu (SozR Nr 3 zu § 93 Reichsknappschaftsgesetz -RKG-).

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Alle Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision der Beklagten ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zurückverwiesen werden muß. Dabei hat der Senat den - ohnehin ungenauen - Revisionsantrag ausgelegt; er ist davon ausgegangen, daß sich die Revision der Beklagten nicht gegen den Teil des landessozialgerichtlichen Urteils wenden soll, der den Bescheid der Beigeladenen vom 3. Januar 1977 betrifft, zumal auch in der Revisionsbegründung, die zur Auslegung des Antrags herangezogen werden kann, hierzu nichts gesagt ist.

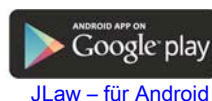
Die Feststellungen des LSG reichen nicht aus, um entscheiden zu können, ob ein Rückforderungsanspruch der Beklagten besteht.

Der von der Beklagten zurückgeforderte Betrag betrifft eine zu Unrecht gezahlte Leistung iS des § 1301 S. 1 RVO; denn in dieser Gesamthöhe wurde für die Zeit von April bis Dezember 1973 der Klägerin vorgezogenes Altersruhegeld gezahlt, auf das kein Anspruch bestand, weil das Arbeits-einkommen der Klägerin in dieser Zeit über einem Achtel der 1973 für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (= 287,50 DM) lag (§ 1248 Abs 3 iVm Abs 4 RVO). Der Gewährungsbescheid vom 14. August 1973 steht dem nicht entgegen; denn das Altersruhegeld fällt kraft Gesetzes mit dem Beginn des Monats weg, in dem die Beschäftigung den vorgenannten Rahmen überschreitet (§ 1248 Abs 4 S 3 RVO).

Zurückfordern darf der Versicherungsträger nach § 1301 S 2 RVO nur, wenn ihn für die Überzahlung kein Verschulden trifft (1. Voraussetzung), und (nur) soweit der Leistungsempfänger bei Empfang wußte oder wissen mußte, daß ihm die



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Leistung nicht oder nicht in der gewährten Höhe zustand (2. Voraussetzung), und soweit die Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers vertretbar ist (3. Voraussetzung).

Das LSG hat ein Verschulden der Beklagten an der unrechtmäßigen Auszahlung des Altersruhegeldes bejaht. Dem vermag der Senat nicht zu folgen. Ihn bindet die vom Berufungsgericht vorgenommene rechtliche Würdigung nicht. Unbeachtlich ist auch, daß die Beklagte in der Revisionsinstanz nicht mehr vorgetragen hat, an der Überzahlung schuldlos zu sein; denn Prozeßbeteiligte können wirksam weder auf Tatbestandsmerkmale verzichten noch diese anerkennen.

Wesentlicher Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob die Beklagte hier ein Verschulden an der unrechtmäßigen Zahlung des Altersruhegeldes trifft, ist der Bewilligungsbescheid vom 14. August 1973. Darin wurde die Klägerin zutreffend und umfassend sowie in eindeutiger und eindringlicher Form über ihre Pflichten belehrt. Es handelt sich dabei nicht nur, wie in der Begründung des angefochtenen Urteils angegeben, um einen Hinweis auf ergänzende Erläuterungen und die Obliegenheit der Klägerin, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unverzüglich anzuzeigen. Zunächst hob schon die Überschrift "Auflagen und Vorbehalte" die Wichtigkeit dieses Bescheidteils hervor - in gewisser Abstufung zu dem folgenden Absatz "Mitteilungen und Hinweise". Der Inhalt - Wegfall des Altersruhegeldes bei Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung, welche die den beigefügten Erläuterungen zum Rentenbescheid genannte Arbeitseinkommensgrenze überschreitet - enthielt zugleich den Hinweis, daß bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die gesetzliche Verpflichtung bestehe, die Aufnahme oder Ausübung einer über den genannten Rahmen hinausgehenden Beschäftigung dem Rentenversicherungsträger unverzüglich anzuzeigen. Es folgte der Vorbehalt, überzahlte Beträge zurückzufordern, wenn der Mitteilungspflicht nicht genügt werde. Damit hatte die Beklagte alles zur Belehrung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

- 7 -

Erforderliche getan, zumal nicht nur die Aufnahme, sondern auch die Ausübung einer entsprechenden Beschäftigung angesprochen worden war.

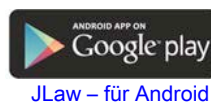
Entgegen dem LSG läßt das den Gewährungsbescheid vorangegangene Geschehen nicht den Schluß zu, die Beklagte habe die Überzahlung verschuldet. Die zusammen mit dem Versicherungsverlauf gemachte Mitteilung über die Voraussetzungen des sogenannten flexiblen Altersruhegeldes, auf das Versicherte "ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens" Anspruch hätten, entspricht - wie das Berufungsgericht bereits dargelegt hat - seit dem 4. RVändG vom 30. März 1973 nicht mehr der Rechtslage, traf aber auf die Klägerin ohnehin - auch damals - nicht zu, weil diese keine 35 Versicherungsjahre aufweisen kann. Im übrigen hat die Klägerin auch im März 1973 kein flexibles Altersruhegeld nach § 1248 Abs 1 RVO, sondern ausdrücklich vorgezogenes Altersruhegeld nach Abs 3 dieser Vorschrift beantragt. Deshalb brauchte die Beklagte jedenfalls damals der Klägerin nicht mitzuteilen, die Hinweise vom Januar 1973 entsprächen wegen der Gesetzesänderung nicht mehr geltendem Recht. Auch die Tatsache, daß die Klägerin im April 1973 das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses verneinte, jedoch ankündigte, sich nach Ausheilung ihrer Knochenhautentzündung Arbeit zu suchen und die Arbeitsaufnahme dann mitzuteilen, erforderte (noch) keine konkrete Aufklärung durch die Beklagte. Soweit das LSG hierzu ausführt, von der Beklagten sei die unrechtmäßige Rentenzahlung auch insofern verschuldet worden, als sie in Kenntnis dieser Absicht der Klägerin, während vier Monaten Bearbeitungsdauer keine Ermittlungen angestellt habe, bürdet es der Beklagten eine Pflicht auf, die der Klägerin hätte obliegen können in dem Sinne, daß diese verpflichtet gewesen wäre, die Beklagte über die am 3. Mai 1973 tatsächlich begonnene Beschäftigung zu benachrichtigen, zumal sie aufgrund der von ihr ausgefüllten Vordrucke um die Bedeutung eines Beschäftigungsverhältnisses während des Bezuges eines -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

inzwischen beantragten - vorgezogenen Altersruhegeldes wissen oder eine solche Möglichkeit wenigstens ins Auge fassen konnte. Die Ansicht des LSG schließlich, die Beklagte habe bei der 64jährigen Klägerin damit rechnen müssen, diese könne ihr Versprechen, die Arbeitsaufnahme mitzuteilen, vergessen, läuft auf eine fast völlige Vernachlässigung der Mitteilungspflicht der Klägerin und Überspannung der Aufklärungspflicht durch die Beklagte hinaus.

Da mithin auf seiten der Beklagten kein Verschulden an der unrechtmäßigen Rentenzahlung vorliegt, ist die erste Voraussetzung des § 1301 S 2 RVO erfüllt. Es bedarf keiner Entscheidung, ob die Klägerin ihre Mitteilungspflicht spätestens nach Erhalt des Rentengewährungsbescheides vom 14. August 1973 nur - wie das LSG meint - leicht fahrlässig verletzt hat, oder ob grobe Fahrlässigkeit angenommen werden muß. Zumindest mußte sie nach dem Geschehensablauf "bei Empfang" des Altersruhegeldes wissen, daß ihr diese Leistung nicht zustand (zweite Alternative).

Der Vorwurf des Berufungsgerichts, die Beklagte habe das ihr eingeräumte Ermessen nicht ausgeübt und/oder davon "nicht dem den sozialen Schutzzweck der Ermächtigung entsprechenden Gebrauch gemacht", ist unbegründet. Der Bescheid vom 14. Februar 1974 muß in seinem Zusammenhang gesehen werden; das darin erklärte Einverständnis mit ratenweiser Schuldtilgung spricht für angestellte Ermessenserwägungen, setzt diese sogar voraus. Jedenfalls besagt auch der vom LSG herausgestellte Satz des Rückforderungsbescheides nicht, daß die Beklagte jegliche Ermessenserwägungen abgelehnt und daß sie ermessensmißbräuchlich oder -fehlerhaft gehandelt habe.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Eine Entscheidung in der Sache selbst ist dem Senat nicht möglich. Zu der Frage, ob die Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin vertretbar ist (3. Voraussetzung), fehlen tatsächliche Feststellungen im angefochtenen Urteil. Damit dies nachgeholt werden kann, muß der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)